

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 11/1/24 „Energiestandort am Umspannwerk Ragow“ der Stadt Lübbenau/Spreewald, OT Ragow
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T 25 0355 4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlagen:</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine	

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Stellungnahme:

Die mit Entwurf vom Februar 2026 überarbeiteten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Großbatteriespeichieranlagen, Umspannstationen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Gewerbebetrieben im Umfeld des Umspannwerkes Ragow wurden erneut aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere das von der IDU IT + Umwelt GmbH Zittau erarbeitete Schalltechnische Gutachten (Stand Entwurf vom 02.02.2026).

Zum vorliegenden Fachgutachten werden nachfolgende Bewertungen und Anforderungen übermittelt.

Zum Schalltechnischen Gutachten (Bearbeiter Herr Heer, Referat T15, Tel. 033201 442-562)

Einleitung

Die Stadt Lübbenau/Spreewald plant die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 11/1/24 „Gewerbegebiet am Umspannwerk Ragow“. Mit der Umsetzung der Planung wird seitens der Stadt angestrebt, einen städtebaulich geordneten und zusammenhängenden Komplex zu erhalten, der sich möglichst nahtlos an das zentral gelegene Umspannwerk anschließt. Dazu ist für die geplanten Bauflächen bzw. Teilflächen des o.g. BP eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen.

Vorbelastung

Für die Festlegung der Emissionskontingente nach DIN 45691 wurde seitens des Gutachters als erstes eine mögliche Vorbelastung betrachtet. Hierzu wurden zum einen Schallemissionen durch bereits bestehendes Gewerbe innerhalb des Plangebietes und zum anderen Schallemissionen durch bereits bestehendes Gewerbe außerhalb des Plangebietes betrachtet (siehe hierzu Punkt 4.1 bzw. 4.2 des Gutachtens).

Dem Schalltechnischen Gutachten [1] kann in der Tabelle 7 die ermittelte Geräuschvorbelastung an den betrachteten Immissionsorten (IO) entnommen werden. Der Tabelle 7 kann u. a. eine deutliche Unterschreitung, eine Einhaltung aber auch eine Überschreitung der Orientierungswerte der

DIN 18005 durch die Vorbelastung an einzelnen IO entnommen werden. Aus diesem Grund legt der Gutachter in Tabelle 8 unter Punkt 5.4 Planwerte L_{PI} fest.

Emissionskontingentierung

Der Gutachter legt unter Punkt 5.6.1 und Tabelle 10 Emissionskontingente für den Zeitraum Tag bzw. Nacht und für jede Teilfläche fest. Des Weiteren können der Tabelle 11 Zusatzkontingente für die Richtungssektoren entnommen werden. Für den Nachweis der Einhaltung der vom Gutachter festgelegten Planwerte L_{PI} aus Tabelle 8, werden diese Planwerte mit der Summe der Immissionskontingente inkl. der Zusatzkontingente verglichen. Hierbei kann der Tabelle 12 entnommen werden, dass nachts für den IO1, IO3 und den IO14 der Summenpegel über den festgelegten Planwerten L_{PI} liegt (IO1 +0,5 dB(A); IO3 +0,8 dB(A); IO14 +0,3 dB(A)). Gemäß den Rundungsregeln der DIN 45691 liegen an zwei Immissionsorten die Summenpegel über dem festgelegten Planwert. Folglich ist nicht nachgewiesen, dass die in Tabelle 10 aufgelisteten Emissionskontingente L_{EK} inkl. der in Tabelle 11 aufgeführten Zusatzkontingente für die Richtungssektoren so gewählt wurden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine unzulässigen Lärmeinwirkungen an den Immissionsorten stattfinden. Eine Aussage hierzu kann dem Schalltechnischen Gutachten [1] nicht entnommen werden. **Folglich muss das Gutachten hierzu überarbeitet werden.**

Verkehrslärm

Den Aussagen des Gutachters in Bezug auf den Verkehrslärm kann seitens T15 gefolgt werden.

Quellen

[1] Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan Nr. 11/1/24 „Gewebegebiet am Umspannwerk Ragow“ der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bericht-Nr. S1320-1 Entwurf mit Stand vom 02.02.2026 der Firma IDU IT+Umwelt GmbH

Fazit: Die Planunterlagen sind auf Basis des überarbeiteten Schalltechnischen Gutachtens anzupassen und zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

Dieses Dokument wurde am 16.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.